VDV Die Verkehrsunternehmen

Köln, Berlin | R3, GFP, GFT, KB

24. Nov. 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (Drucksache 21/2510)

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 700 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450.000 Beschäftigten, begrüßt, dass mit der vorliegenden Gesetzesinitiative erstmals **einheitliche Mindestvorgaben für den physischen Schutz kritischer Anlagen** festgelegt werden. Denn es ist auch aus unserer Sicht wichtig, essenzielle Infrastrukturanlagen unter einen besonderen Schutz des Staates zu stellen und deren Resilienz unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft sowie der Versorgungssicherheit der Bevölkerung abzusichern. Als Branche werden wir selbstverständlich unseren Beitrag zum Schutz dieser Infrastruktur leisten.

Zugleich sehen wir bei einigen Punkten folgenden Änderungsbedarf und bitten um Berücksichtigung:

1.) Zu § 8 Abs. 7 KRITIS-DachG-E (Registrierung und Geltungszeitpunkt)

Gem. § 8 Abs. 7 KRITIS-DachG-E sind die Verpflichtungen nach § 12 KRITIS-DachG-E neun Monate und die Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20 KRITIS-DachG-E erstmals zehn Monate nach der Registrierung zu erfüllen.

Gegen diese Regelungen bestehen aus unserer Sicht deshalb Bedenken, weil durch die **Kombination der Fristen** binnen neun Monaten nach der Registrierung eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchzuführen ist und gleichzeitig nach zehn Monaten Resilienzmaßnahmen zu treffen und ein Meldewesen für Vorfälle einzurichten sind. Damit verbleit nur noch ein Zeitfenster von einem Monat (10 minus 9 Monate), um tatsächlich Maßnahmen ergreifen und umzusetzen zu können. Sollen Resilienzmaßnahmen ernsthaft und sinnvoll sein, müssen sie jedoch auf der Risikoanalyse und -bewertung beruhen. Die Erarbeitung der Maßnahmen kann daher – zumindest in wesentlichen Teilen – erst im Anschluss an das Ergebnis der Risikoanalyse und -bewertung erfolgen.

Alternativ schlagen wir somit vor, § 8 Abs. 7 KRITIS-DachG-E wie folgt zu formulieren: „Die Verpflichtungen nach § 12 gelten für den Betreiber einer kritischen Anlage erstmals neun Monate~~, die Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20 erstmals zehn Monate~~ und die Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20 erstmals 24 Monate nach der Registrierung."

2.) Zu § 18 Abs. 3 KRITIS-DachG-E (Meldewesen für Vorfälle)

Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 KRITIS-DachG-E legt „das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [...] die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest, soweit sie möglichen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nicht widersprechen."

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. · Kamekestraße 37–39 · 50672 Köln · T 0221 57979-0 · info@vdv.de · www.vdv.de

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ist im „Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung" registriert. Die Registernummer lautet: R001242. Darüber hinaus ist der VDV im Transparenzregister bei der Europäischen Union (EU) registriert. Die Nummer lautet 50254292140-86.

Wir schlagen vor, bei den „Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte" auch die **betroffenen Kreise und Verbände zu beteiligen**. Denn es ist wichtig, bei der Festlegung dieser Fragen den Sachverstand aller Experten zu nutzen; um einerseits keine Maßnahmen zu vergessen, andererseits aber auch, um unnötige Maßnahmen zu vermeiden. Entsprechend sollte § 18 Abs. 3 Satz 1 KRITIS-DachG-E wie folgt formuliert werden:

„Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der zuständigen Behörden, betroffenen Kreise und Verbände im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest, soweit sie möglichen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nicht widersprechen."

3.) Zu § 20 Abs. 2 KRITIS-DachG-E (Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen)

In § 20 Abs. 2 KRITIS-DachG-E wird hinsichtlich der Schulungspflicht auf die *„Geschäftsleiter"* von Betreibern kritischer Anlagen abgestellt. Wir halten diese Bezugnahme für unglücklich bzw. unzureichend und regen an, die Bezugnahme auf die *„für die Sicherheit und Resilienz zuständige Person"* zu beziehen.

Abschlussbemerkung

Abschließend geben wir zu bedenken, dass die Anforderungen an die Sicherheit der Eisenbahnen sowie von Straßen- und U-Bahnen von jeher außerordentlich hoch sind. Für Verkehrsunternehmen, die bereits aus Gründen der betrieblichen Sicherheit durch andere rechtliche Vorgaben, z. B. aus der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung **(EBO)** oder der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen **(BOStrab)** entsprechend verpflichtet sind, muss es ermöglicht werden, auf diesen bereits erbrachten Aufwand im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen des KRITIS-DachG minimierend zurückzugreifen.